

GEMEINDEORDNUNG

vom 14. Dezember 2022

Gestützt auf §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹ beschliesst die Kirchgemeindeversammlung:

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung erwähnten Funktionen gelten für Mann und Frau.

¹ GG; BGS 131.1

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
Geltungsbereich und Zweck	3
Bestand	3
Aufgaben	3
2. Kirchengemeindeangehörige	4
Datenschutz	4
3. Organisation der Kirchengemeinde	4
Organe (siehe Anhang I, Organigramm)	4
Geschäftsverkehr	4
Einberufung der Kirchengemeindeversammlung	4
Einberufung der Behörden	5
Beschlussfähigkeit	5
Protokollführung und Genehmigung	5
Öffentlichkeit der Verhandlungen	5
Wahlen und Abstimmungen	5
Archiv	5
Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchengemeindeversammlung	6
Petition	6
Einberufung der Kirchengemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	6
Obligatorische Urnenabstimmung	6
Urnenwahlen	7
Zusammensetzung	7
Befugnisse	7
Verfahren	7
Zusammensetzung	7
Befugnisse	8
Ressortsystem	8
Rechnungsprüfungskommission	8
Wahlbüro	8
Weitere Kommissionen	9
Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge	9
4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	9
Dienstverhältnis	9
Kirchengemeindepräsident	10
Kirchengemeindegeschreiber	10
Finanzverwalter	10
Pfarrer	10
Weitere Beamten	10
5. Finanzhaushalt	10
Finanzplan	10
Budget	10
Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	11
Rechnungsprüfung	11
6. Zusammenarbeit der Kirchengemeinden	11
Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände	11
7. Rechtsschutz	11
Beschwerdemöglichkeiten	11
8. Schlussbestimmungen	11
Aufhebung bisherigen Rechts	11
Inkrafttreten	12

1. Einleitung

	§ 1	§ 1 GG
Geltungsbereich und Zweck	<ol style="list-style-type: none"> 1 Diese Gemeindeordnung regelt: <ol style="list-style-type: none"> a Den Bestand und die Aufgaben der Römisch-katholischen Kirchgemeinde; b die Rechtsstellung der Kirchgemeindeangehörigen; c die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation; d den Finanzhaushalt; e das Beschwerderecht. 	
	§ 2	Art. 55 KV
Bestand	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Römisch-katholische Kirchgemeinde Oensingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³. 2 Sie umfasst alle in ihrem herkömmlichen und verfassungsmässig garantierten Gebiet wohnenden Angehörigen römisch-katholischen Glaubens. 3 Stimm- und wahlberechtigt sind auch ausländische Konfessionsangehörige mit der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nach dem zurückgelegten 18. Altersjahr. 	
	§ 3	Art. 55 KV
Aufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung. 2 Insbesondere sind: <ol style="list-style-type: none"> a die Organisation zu regeln, die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b die weltlichen Bedürfnisse der Konfession zu erfüllen; c ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben. 	

² KV; BGS 111.1

³ GG; BGS 131.1

2. Kirchengemeindeangehörige

	§ 4	§ 6 GG
Datenschutz	1 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 ⁴ .	

3. Organisation der Kirchengemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

	§ 5	§ 17 GG
Organe (siehe Anhang I, Organigramm)	1 Organe der Kirchengemeinde sind: a die Kirchgemeindeversammlung b die Behörden: - der Kirchgemeinderat - die Kommissionen c der Pfarrer, der Gemeindeleiter d beamtete und angestellte Personen ⁵	

	§ 6	§ 18 GG
Geschäftsverkehr	1 Geschäfte, die an den Kirchgemeinderat oder die Kirchgemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel vom zuständigen Ressortleiter vorzubereiten. 2 Eingehende Regelungen kann der Kirchgemeinderat in Reglementen oder Pflichtenheften treffen.	

	§ 7	§ 21 GG
Einberufung der Kirchgemeindeversammlung	1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen. 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. 4 Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.	

⁴ InfoDG; BGS 114.1

⁵ c und d) im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz

	§ 8	§ 24 GG
Einberufung der Behörden	<ol style="list-style-type: none">1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.2 Die entsprechenden Unterlagen sind den Behördenmitgliedern zuzustellen.	
	§ 9	§ 26 GG
Beschlussfähigkeit	<ol style="list-style-type: none">1 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.	
	§ 10	§§ 28 ff GG
Protokollführung und Genehmigung	<ol style="list-style-type: none">1 Das Protokoll der Kirchengemeindeversammlung wird vom Kirchengemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.2 Protokolle in den Behörden werden an der nächsten Sitzung genehmigt.	
	§ 11	§ 31 GG
Öffentlichkeit der Verhandlungen	<ol style="list-style-type: none">1 Die Verhandlungen der Kirchengemeindeversammlung und des Kirchengemeinderats sind in der Regel öffentlich.2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.	
	§ 12	§§ 33 ff GG
Wahlen und Abstimmungen	<ol style="list-style-type: none">1 Urnenwahlen von Kirchengemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.2 An der Kirchengemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.	
	§ 13	§ 41 GG
Archiv	<ol style="list-style-type: none">1 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchengemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	

3.2 Politische Rechte

- | | |
|---|--|
| Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung | <p>§ 14 § 42 GG</p> <p>¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> a an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist; c ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist; d mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen. |
| Petition | <p>§ 15 Art. 26 KV</p> <p>¹ Jeder Kirchgemeindeangehörige ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an Organe der Kirchgemeinde zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.</p> |
| Einberufung der Kirchgemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten | <p>§ 16 § 49 GG</p> <p>¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung einberufen wird.</p> |
| Obligatorische Urnenabstimmung | <p>§ 17 §§ 50 ff GG</p> <p>¹ Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt; c die Ausgaben den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigt. <p>² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.</p> |

- § 18** **§ 54 GG**
- Urnenwahlen**
- 1 An der Urne werden gewählt:
 - a die Mitglieder des Kirchgemeinderats;
 - b die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c der Kirchgemeindepräsident.
 - 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3 Kirchgemeindeversammlung

- § 19** **§ 55 GG**
- Zusammensetzung**
- 1 Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

- § 20** **§§ 56 ff GG**
- Befugnisse**
- 1 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁶ aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu.
 - 2 Sie beschliesst Geschäfte (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen), deren Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.— übersteigen.

- § 21** **§§ 58 ff GG**
- Verfahren**
- 1 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁷.

3.4 Kirchgemeinderat

- § 22** **§ 67 GG**
- Zusammensetzung**
- 1 Der Kirchgemeinderat zählt sieben Mitglieder.
 - 2 Der Pfarrer oder der Gemeindeleiter sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie haben eine beratende Stimme.

⁶ GG; BGS 131.1

⁷ GG; BGS 131.1

	§ 23	§ 70 GG
Befugnisse	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde. 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. 3 Er erledigt die Sachaufgaben nach Gemeindegesetz. 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen: Er beschliesst Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen einmalig Fr. 20'000.—oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.— nicht übersteigen, aber gesamthaft pro Rechnungsjahr Fr. 60'000.— nicht überschreiten. 5 Die Abwicklung der Zahlungsabläufe wird durch Beschluss des Kirchgemeinderats geregelt. 	

	§ 24	§ 72 GG
Ressortsystem	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Kirchgemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen sind. 	

3.5 Kommissionen

3.5.1 Befugnisse der Kommissionen §§ 101 ff GG

	§ 25	§§ 155 ff GG
Rechnungsprüfungs-kommission	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz⁸. Sie zählt fünf Mitglieder. 2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. 3 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet. 4 Die Kirchgemeindeversammlung kann jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle bestimmen. 	

	§ 26	
Wahlbüro	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Aufgaben des Wahlbüros werden dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde Oensingen übertragen. 	

⁸ GG; BGS 131.1

§ 27

§§ 108 ff GG

Weitere Kommissi-
onen

- 1 Die Kirchengemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben und nach Bedarf nicht ständige Kommissionen einsetzen.

3.6 Submission**§ 28**Vergabeverfahren
für öffentliche Auf-
träge

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Kirchengemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Kirchengemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 4 Der Kirchengemeinderat bestimmt die Ausgabenbefugnis der Ressortleitenden im Rahmen der Finanzkompetenzregelung.

4. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte**§ 29**

§ 120 GG

Dienstverhältnis

- 1 Beamter ist der Kirchengemeindepräsident.
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Kirchengemeinde angestellten Personen.
- 3 Die Anstellungsverhältnisse und Funktionen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.
- 4 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse werden privatrechtlich ausgestaltet. Anstellungsbehörde ist der Kirchengemeinderat.
- 5 Teilpensen unter 30% werden privatrechtlich, jene ab 30% werden öffentlich-rechtlich angestellt.
- 6 Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung.

§ 30 § 126 GG
Kirchgemeindepräsident 1 Der Kirchgemeindepräsident leitet und koordiniert die Kirchgemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Kirchgemeindepersonal.

§ 31 § 131 GG
Kirchgemeinbeschreiber 1 Der Kirchgemeinbeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

§ 32 § 132 GG
Finanzverwalter 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.
 2 Anstelle des Finanzverwalters führt eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt.
 3 Der Kirchgemeinderat bestimmt die Fachstelle.

§ 33
Pfarrer 1 Wählbar ist als Pfarrer, wer sich angemeldet hat, gemäss der Feststellung des bischöflichen Personalamtes die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und von diesem zur Wahl vorgeschlagen wird.

§ 34 § 133 GG
Weitere Beamtungen 1 Ist die Gemeindeleitung vakant, wird für die Dauer der Vakanz eine Person dafür vom Kirchgemeinderat bestimmt.

5. Finanzhaushalt

§ 35
 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
 2 Der Kirchgemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 36 § 138 GG
Finanzplan 1 Der Kirchgemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 37 § 139 ff GG
Budget 1 Das Budget für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

- § 38** § 142 GG
- Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum** 1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.— und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 5'000.— übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

- § 39** §§ 155 ff GG
- Rechnungsprüfung** 1 Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁹ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

6. Zusammenarbeit der Kirchgemeinden

- § 40** § 164 ff. GG
- Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände** 1 Die Kirchgemeinde hat folgende öffentlich-rechtlichen Verträge abgeschlossen:
- Seelsorgeverband Oensingen – Kestenholz – Wolfwil
- 2 Die Kirchgemeinde ist folgendem Zweckverband beigetreten:
- Alters- und Pflegeheim-Seelsorge Thal-Gäu.

7. Rechtsschutz

- § 41** §§ 197 ff. GG
- Beschwerdemöglichkeiten** 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz¹⁰.
- 2 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

- § 42**
- Aufhebung bisherigen Rechts** 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung sind die Kirchgemeindeordnung vom 13. Dezember 2000 mit all ihren Änderungen und alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

⁹ GG; BGS 131.1

¹⁰ GG; BGS 131.1

§ 43

Inkrafttreten

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- 2 Die §§ 24 und 25 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2025 – 2029 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Oensingen beschlossen am 14. Dezember 2022.

Kirchgemeindepräsident

Kirchgemeindeschreiberin

Martin Rötheli

Madeleine Gabi

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom (ausstehend) genehmigt.

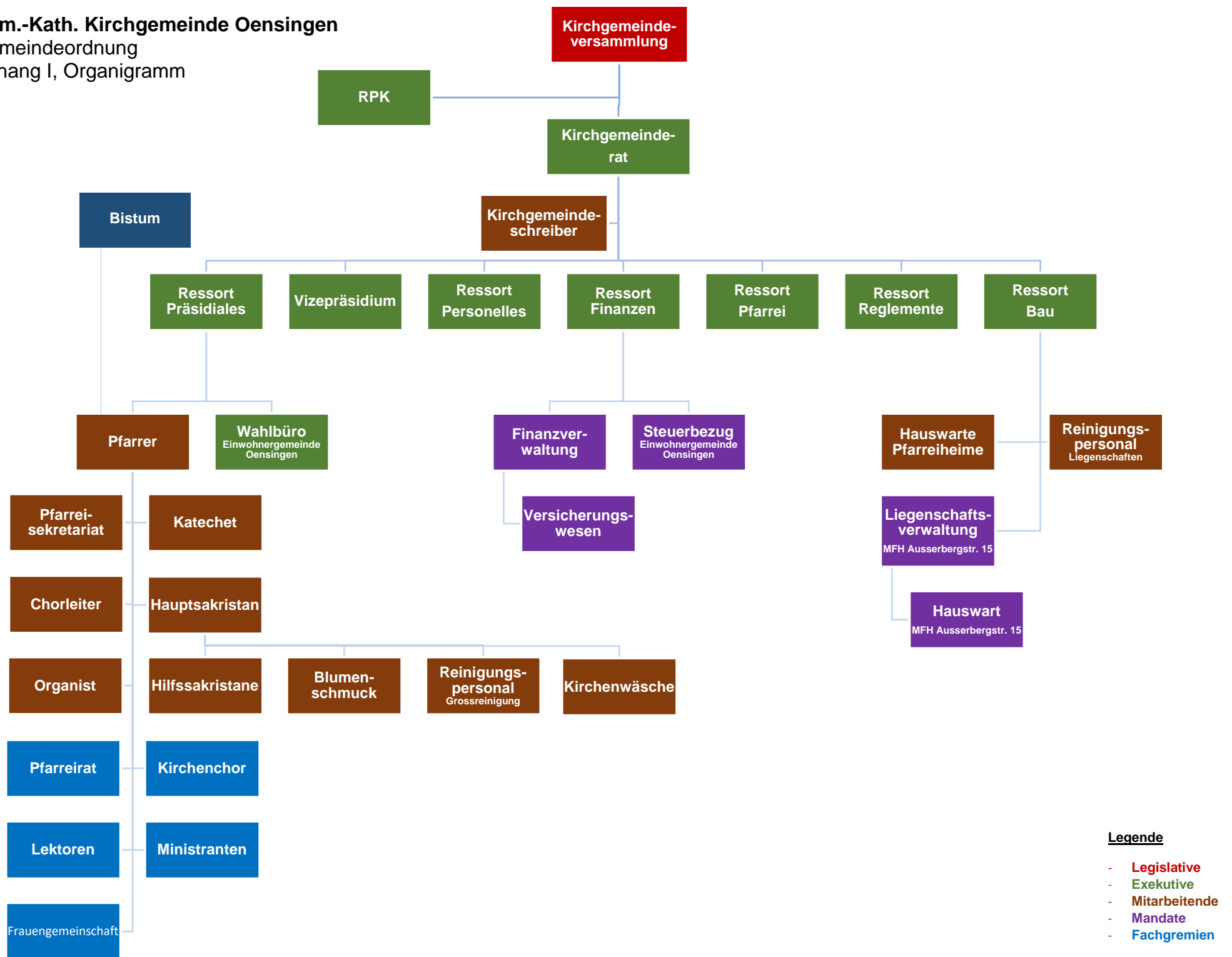
Beilage

Anhang I, Organigramm

Röm.-Kath. Kirchgemeinde Oensingen

Gemeindeordnung

Anhang I, Organigramm



Legende

- Legislative
- Exekutive
- Mitarbeitende
- Mandate
- Fachgremien